

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

04.11.2014

Geschäftszeichen:

I 36-1.30.11-4/11

Zulassungsnummer:

Z-30.11-53

Geltungsdauer

vom: **4. November 2014**

bis: **4. November 2019**

Antragsteller:

Doppelmayr Seilbahnen GmbH

Rickenbacherstraße 8-10

6961 WOLFURT

ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand:

Von DASt-Richtlinie 022 abweichend feuerverzinkte Stahlbauteile überwiegend für den Seilbahnbau

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind vorgefertigte feuerverzinkte Stahlbauteile für tragende Anwendungen in Seilbahnsysteme, bei denen der Feuerverzinkungsprozess von den Regeln der DASt-Richtlinie 022:2009-08 teilweise abweicht (Beispiele für die Stahlbauteile siehe Anlage 1). Die Stahlbauteile werden in der Regel in Serienfertigung hergestellt.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendung der vorgefertigten Bauteile für Beanspruchungen aus statischen und dynamischen Einwirkungen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Abmessungen

Die Bauteildicken betragen zwischen 3,0 mm und 90 mm.

2.1.2 Stahlsorten

Für die tragenden Bauteile werden Stahlsorten bis einschließlich der Festigkeitsklasse S355 nach folgenden Normen verwendet:

- DIN EN 10025-2:2005-04, DIN EN 10025-3:2005-02
- DIN EN 10210-1:2006-07
- DIN EN 10219-1:2006-07

Hinweis: Nichttragende Bauteile können auch aus anderen Stahlsorten gefertigt sein

2.1.3 Korrosionsschutz

Es gelten die Regeln für feuerverzinkte Bauteile in DIN EN 1090-2:2011-10. Für das Feuerverzinken der Stahlbauteile im Verzinkungsbetrieb gilt Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 4.9.15, sofern im Folgenden nichts anderes angegeben ist.

An folgenden Bauteilen bzw. Konstruktionen sind bei Fertigungsaufnahme oder signifikanten Änderungen an der Ausführung oder dem Fertigungsprozess Verfahrensprüfungen (Erstprüfungen an kritischen Detailpunkten mit dem MT-Verfahren nach Anlage 3 der DASt-Richtlinie 022:2009-08) durchzuführen und zu dokumentieren:

- Bauteile, die nicht in Vertrauenszone 1 oder 2 einzuordnen sind,
- nicht zerlegte fachwerk- und rahmenartige Konstruktionen,
- kaltgeformte Bauteile, die die empfohlenen Mindestwerte für die Biegehalbmesser nach DIN EN 10025-2:2005-04, Tabelle 12 unterschreiten,
- Bauteile mit Referenzdicken $t_{ref} > 30$ mm mit einer erforderlichen Verweildauer im Zinkbad von mehr als 27 min.,
- Bauteile mit einem Blechdickenverhältnis $t_{max}/t_{min} > 5,0$.

Beispiele für o.g. Konstruktionen und Bauteile sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Ergebnisse dürfen auf das Verzinken gleichartiger Bauteile übertragen werden, wenn:

- das Bauteil in Vertrauenszone 1 oder 2 einzuordnen ist,
- für Bauteile mit Referenzdicken $t_{ref} > 30$ mm mit einer auf max. 27 min. beschränkten Verweildauer im Zinkbad.

Der Zinn-Gehalt in den Zinkbädern ist auf max. 0,05% begrenzt. Weitere Angaben zu Anforderungen an das Zinkbad, Vorbehandlung der Bauteile sowie zum Tauchprozess sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Verzinkungsspezifikation VF0001).

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-30.11-53

Seite 4 von 5 | 4. November 2014

2.2 Kennzeichnung

Der Lieferschein der vorgefertigten Bauteile muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der vorgefertigte feuerverzinkte Stahlbauteile mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der vorgefertigten feuerverzinkten Stahlbauteile durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichtes zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Der Nachweis der in Abschnitt 2.1 geforderten Werkstoffeigenschaften hat durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204:2005-01 zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist bei jeder Blechlieferteilung zu prüfen, ob die Angaben auf den mitgelieferten Abnahmeprüfzeugnissen 3.1 den Anforderungen nach Abschnitt 2.1 entsprechen. Ansonsten gelten für die werkseigene Produktionskontrolle für die vorgefertigten Stahlbauteile vor dem Feuerverzinken die Regeln in DIN EN 1090-1:2012-02, Abschnitt 6.3. Für die werkseigene Produktionskontrolle beim Feuerverzinken (in der Regel im Feuer-verzinkungsbetrieb) gilt die die DAST-Richtlinie 022:2009-08, Abschnitt 6.3, sofern im Folgenden nichts anderes angegeben ist.

Alle Bauteile sind nach dem Feuerverzinken durch Sichtkontrolle auf ordnungsgemäßes Verzinken, unzulässigen Verzug und Rissfreiheit und zu prüfen.

Soweit weitere zerstörungsfreie Prüfungen erforderlich sind, müssen diese nach DAST-Richtlinie 022:2009-08 oder den beim DIBt hinterlegten Spezifikationen der Doppelmayr Seilbahnen GmbH erfolgen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauteils und des Ausgangsmaterials
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauteiles
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Auswertung und die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen und zu dokumentieren.

3 Bestimmungen für Konstruktion und Bemessung der Bauteile

Für die Konstruktion und Bemessung der vorgefertigten Bauteile gelten die Regeln in den betreffenden Normen der Normenreihe DIN EN 1993 jeweils in Verbindung mit dem Nationalen Anhang für die unter 2.1.2 aufgeführten Stahlsorten.

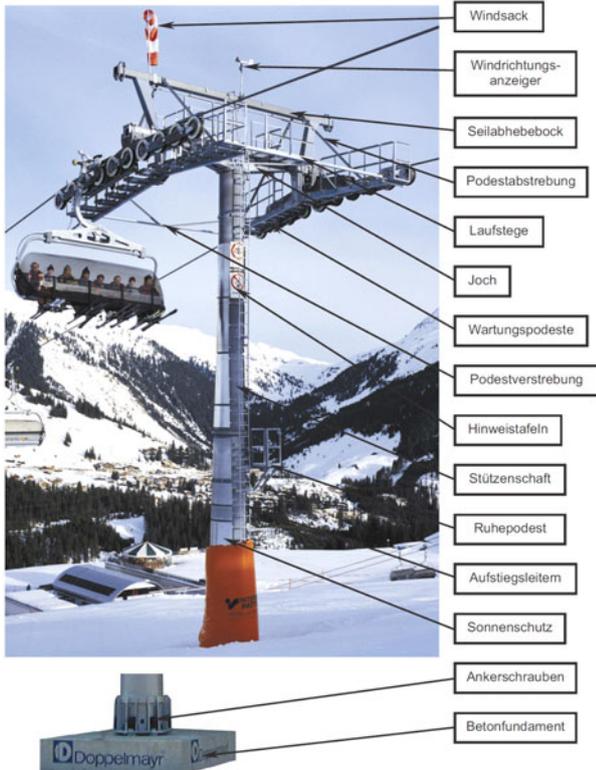
4 Bestimmungen für die Ausführung der Bauteile

Für die Ausführung der vorgefertigten Bauteile gelten die Regeln in DIN EN 1090-1:2012-02 und DIN EN 1090-2:2011-10 für die unter 2.1.2 aufgeführten Stahlsorten. Das Schweißen an bereits feuerverzinkten Bauteilen ist zu vermeiden. Wenn es nicht zu vermeiden ist, muss vor dem Schweißen im Bereich der Schweißnaht und der Wärmeeinflusszone die Zinkschicht entfernt werden. Der Korrosionsschutz ist nach dem Schweißen wieder geeignet herzustellen.

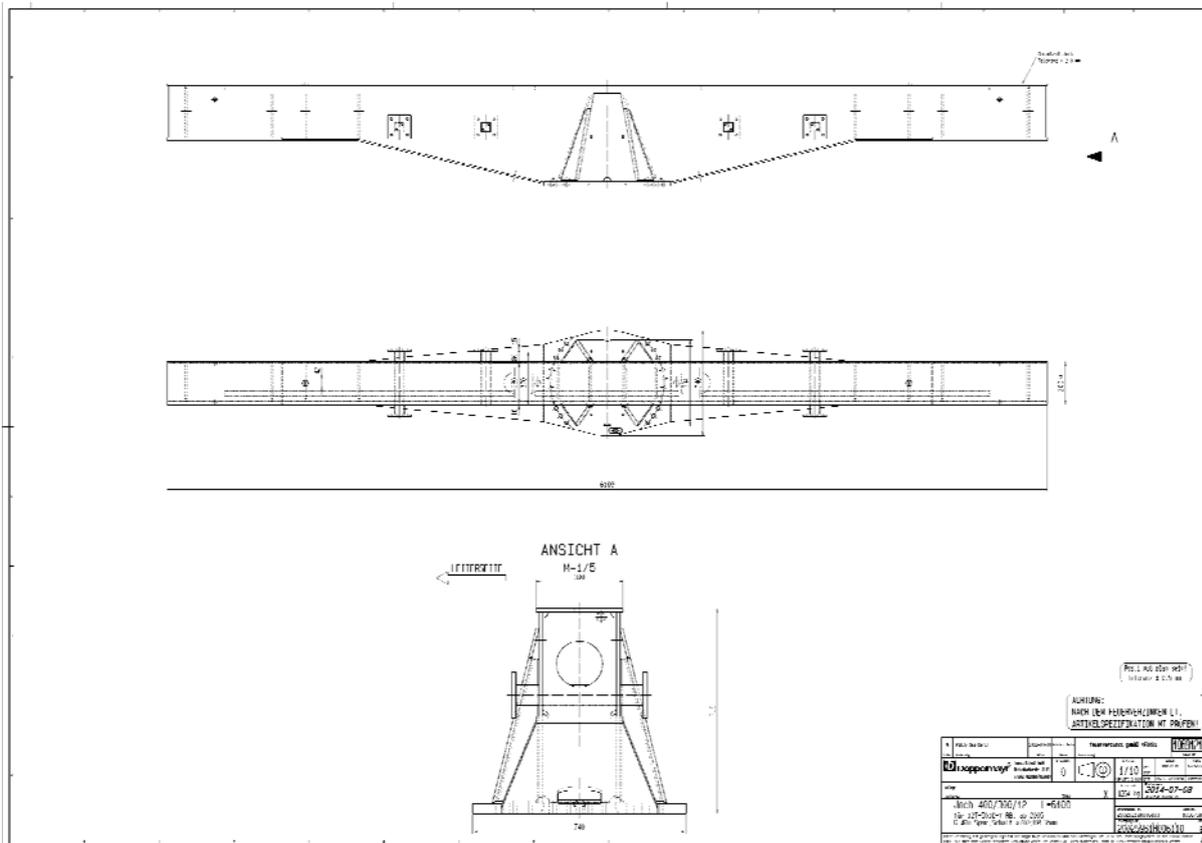
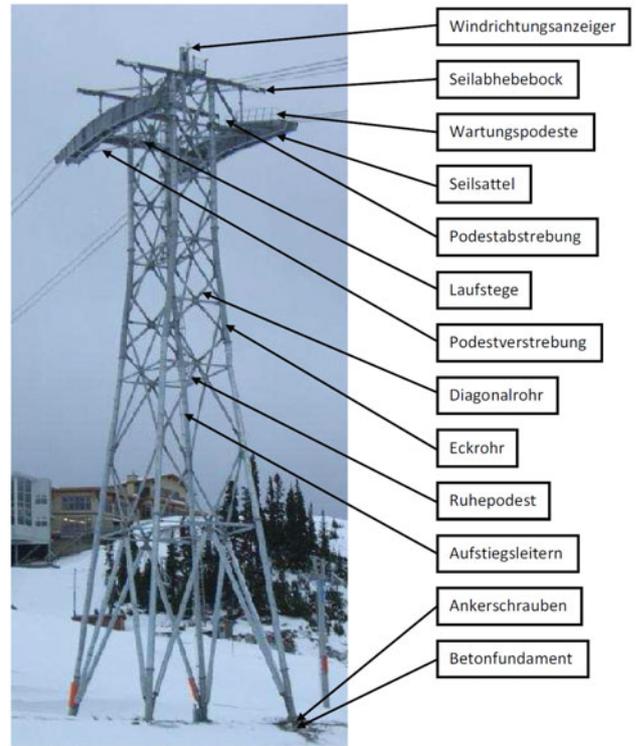
Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt

Systembild „Rohrstütze“



Systembild „3S-Stütze“



DIBt Deutsches Institut für Bautechnik	
Datum: 04.11.2014 Version: 1.0	Projekt: Z-30.11-53 Blatt: 1/10
Zeichner: [Name] Gezeichnet: [Name]	Geprüft: [Name] Freigegeben: [Name]

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-30.11-53

Von DASt-Richtlinie 022 abweichend feuerverzinkte Stahlbauteile überwiegend für den Seilbahnbau

Konstruktionsbeispiele für feuerverzinkte Stahlbauteile

Anlage 1